

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/27400, 19/28395, 19/28605 Nr. 1.13, 19/28834 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Löttsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, weitere Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Zudem sollen soziale Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket rechtssicher gemacht und vereinfacht sowie elektronische Anträge auf Kurzarbeit ermöglicht werden.

Mit dem Artikelgesetz sollen u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. In Umsetzung dieses Urteils sieht der Gesetzentwurf eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe im SGB XII vor.
2. Einführung digitaler Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege (SGB XII).
3. Jobcenter sollen künftig Rehabilitandinnen und Rehabilitanden so fördern können wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (SGB II und SGB III).
4. In Reaktion auf den pandemiebedingt starken Anstieg bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld soll künftig die Übermittlung der Anträge optional auch elektronisch über die bestehenden Meldeverfahren erfolgen können (SGB IV).
5. Neufassung der gesetzlichen Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (SGB IX).
6. Das SGB IX soll um eine Gewaltschutzregelung ergänzt und damit die Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.
7. Durch eine Ergänzung des SGB IX sollen digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Das Budget für Ausbildung soll erweitert werden, sodass künftig auch Menschen, die schon in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, über das Budget für Ausbildung gefördert werden können (SGB IX).
9. Assistenzhunde sollen künftig Zutritt haben zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen, auch wenn Hunde sonst verboten sind (BGG).
10. Einfügung eines § 34c SGB XII zur landesrechtlichen Trägerbestimmung für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII).
11. Durch die Neuaufnahme von § 102a SGB XII soll den Trägern der Sozialhilfe die Rückforderung von Geldleistungen vereinfacht werden, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person zu Unrecht erbracht wurden.
12. Änderung von § 61 SGB IX wegen des Verzichts auf die Begrenzung der Ausbildungsvergütung beim Budget für Ausbildung.
13. Einfügung eines § 185a SGB IX, womit „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ eingeführt werden.
14. Die Entschädigung für ehrenamtliche Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch soll kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag, derzeit 3 000 Euro, freigelassen werden.
15. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch die der Bemessungsbetrag für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs von 9.500 auf 22.000 Euro angehoben wird.
16. Nichtanrechnung von Überbrückungsgeld für Strafgefangene in den § 11a SGB II mit Folgeänderungen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.
17. Änderung des § 139e SGB V, um die im SGB IX einzuführenden digitalen Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation auch im Rahmen der von der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe erbringen zu können. Dies führt zu keiner Ausweitung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung.
18. In den Gesetzentwurf soll eine Ergänzung der Leistungen nach dem OEG bei einem tätlichen Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers vorgenommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Einführung einer Vorschrift zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe bei ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII hat für den Bund keine Haushaltswirkungen.

Welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Länder ergeben, kann nicht abgeschätzt werden, weil diese von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abhängig sind. Die Einführung von digitalen Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege haben für die Haushalte der ausführenden Träger Mehrkosten zur Folge, die sich auf 200 000 Euro im Jahr 2022 belaufen und im Jahr 2025 bis zu 900 000 Euro betragen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden führt zu jährlichen Mehrausgaben bei den Jobcentern in Höhe von rund 18 Mio. Euro und bei den Agenturen für Arbeit in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Da diese teilweise Aufhebung zu einer deutlich zügigeren Vermittlung in Arbeit führt, stehen diesen Mehrausgaben Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. bei Arbeitslosengeld in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen durch diese Maßnahme Minderausgaben von jährlich 2 Mio. Euro.

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden führt zu Mehrausgaben bei den Jobcentern von schätzungsweise rund 26 Mio. Euro jährlich.

3. Änderungen des SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe in § 99 SGB IX ist für die Träger der Eingliederungshilfe, die Länder und Kommunen, kostenneutral. Es kommt durch die Änderung der Begrifflichkeiten in § 99 SGB IX zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Für die Rehabilitationsträger entstehen durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung dürfte in der Regel zu keinen relevanten Mehrausgaben bei den für diese Leistung zuständigen Rehabilitationsträgern führen. Die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, würden andernfalls Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären.

4. Assistenzhunde – BGG

Für die Untersuchung zu den §§ 12e bis 12l BGG entstehen zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 4,47 Mio. Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 11 veranschlagt und stehen im Kapitel 1105 Titel 684 04 zur Verfügung.

Die sich aus obigen Regelungen ergebenden Mehrausgaben für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt dauerhaft gegenfinanziert.

5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber - SGB IX

Der Betrieb der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber führt bei den Integrationsämtern der Länder zu Mehrausgaben in Höhe von rund 14 Millionen Euro. Die Mehrausgaben werden aus der Ausgleichsabgabe gedeckt. Zu diesem Zweck wird ab 2022 der Prozentanteil, den die Integrationsämter der Länder an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben weiterzuleiten haben, um 2 Prozentpunkte verringert.

6. Freibeträge für Betreuerentschädigung - SGB II, SGB XII und BVG

Im SGB II werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer Tätigkeiten künftig, wenn diese einmal jährlich ausgezahlt werden, vollständig anrechnungsfrei gestellt (§ 11a SGB II). Ausgehend von rund 40.000 Fällen führt dies zu Mehrausgaben von rund 8 Millionen Euro jährlich (darunter: 7 Mio. Euro Bund; 1 Mio. Euro Kommunen).

Da im SGB XII nur wenige Beziehende von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII (geschätzt etwa 1.000 Personen) von der Änderung in § 82 SGB XII profitieren dürften, werden die jährlichen Kosten auf insgesamt 200.000 Euro geschätzt. Davon entfallen 150.000 Euro auf den Bund und 50.000 Euro auf die Länder.

Aufgrund der geringen Anzahl der Beziehenden von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3.000 Personen) fallen durch die weitgehende Nichtberücksichtigung der Betreueraufwandsentschädigung beim Einkommen im Sozialen Entschädigungsrecht nur geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Ausgaben auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

7. Überbrückungsgeld vormals Strafgefangener - StVollzG

Das Überbrückungsgeld vormals Strafgefangener nach § 51 Strafvollzugsgesetz wird von der Einkommensanrechnung ausgenommen, was bei etwa 17.000 Fällen zu Mehrausgaben von rund 10 Millionen Euro jährlich führt (darunter: 9 Mio. Euro Bund; 1 Mio. Euro Kommunen).

8. Einfügung eines neuen § 102a SGB XII

Durch die Neuaufnahme von § 102a SGB XII können niedrige Nettoausgaben (Bruttoausgaben für Leistungen, abzüglich Einnahmen) in nicht näher quantifizierbarer Höhe entstehen. Daten, bei wie vielen leistungsberechtigten Personen Geldleistungen für Zeiträume nach dem Todesmonat zu Unrecht weiter erbracht werden, liegen nicht vor.

9. Digitale Gesundheitsanwendungen - SGB V

Für die Rentenversicherungsträger in ihrer Funktion als Rehabilitationsträger entstehen geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

10. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV

Durch die Anhebung des Bemessungsbetrags in § 5 KfzHV entstehen für die Bundesagentur für Arbeit jährliche Mehrausgaben in Höhe von maximal 3,75 Mio. Euro, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jeweils 9,39 Mio. Euro und für die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge 125.000 Euro. Bei der Berechnung der Mehrausgaben wurden 100 Prozent des Bemessungsbetrages zugrunde gelegt. Bei Berücksichtigung des Einkommens der Antragsteller dürften die Mehrausgaben tatsächlich deutlich geringer ausfallen.

Die Anhebung des Bemessungsbetrages führt darüber hinaus mittelbar zu nicht quantifizierbaren, jedoch allenfalls geringen Mehrausgaben für die Leistung zur Mobilität nach § 83 SGB IX für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der Eingliederungshilfe, die Träger der Jugendhilfe sowie für die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge.

Die sich aus den Regelungen ergebenden Mehrausgaben für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt dauerhaft gegenfinanziert.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen im SGB XII im Falle der Beantragung von digitalen Pflegeanwendungen geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, im SGB IX entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bürgerinnen und Bürgern, die die im BGG geschaffene Möglichkeit für die Nutzung eines Assistenzhundes nutzen, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 Mio. Euro.

Durch die Änderungen der Vorschriften zur Einkommensanrechnung im SGB II, SGB XII und BVG wird mit einer geringen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beim Erfüllungsaufwand gerechnet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kommt es durch die Regelungen zu Assistenzhunden zu einer geringen Erhöhung des Erfüllungsaufwands und durch die Änderung beim Antragsverfahren für Kurzarbeitergeld zu einer Verminderung. Insgesamt vermindert sich der Erfüllungsaufwand um 4,4 Mio. Euro.

Es wird ein geringfügiger laufender und geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand durch die gesetzliche Regelung zum Gewaltschutz im SGB IX Teil 1 erwartet. Die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz bilden im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, da der Großteil der Leistungserbringer bereits geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten. Insgesamt besteht somit der Erfüllungsaufwand nur für Leistungserbringer, die noch kein Gewaltschutzkonzept entwickelt haben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der jährliche Erfüllungsaufwand in der Verwaltung des Bundes erhöht sich um 8,9 Mio. Euro. Davon sind 0,9 Mio. in Abzug zu bringen:

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuertätigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird, wenn sie einmal jährlich in Höhe von 399 Euro ausbezahlt wird, künftig vollständig berücksichtigungsfrei gestellt werden (§ 11a SGB II). Bei schätzungsweise 40.000 Fällen pro Jahr im SGB II ergibt sich eine Reduzierung um 10 Minuten pro Fall; dies entspricht Einsparungen von rund 400.000 Euro pro Jahr.

Das Überbrückungsgeld vormals Strafgefangener wird vollständig von der Einkommensberücksichtigung freigestellt (§ 11a SGB II); dies betrifft etwa 17.000 Fälle im Jahr. Das derzeitige Verfahren der Einkommensberücksichtigung ist komplex. Bei Einsparungen von 30 Minuten pro Fall ergeben sich im SGB II Entlastungen von rund 500.000 Euro jährlich.

Im SGB XII und im BVG wird aufgrund der geringen zu erwartenden Anzahl von Personen, die von der nun vollständigen Freistellung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuertätigkeit profitieren werden, mit einer geringen Senkung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung gerechnet.

Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der BA von 1 Mio. Euro für die Umstellung der Software.

Durch die Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrenze in § 5 KfzHV wird ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand erwartet.

Länder und Kommunen

Durch die Regelung zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII kann sich in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Vorschriften ein landesgesetzlicher Anpassungsbedarf ergeben. Für die Kommunen kann aus Sicht der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden, ob sich nach Landesrecht Bürokratiekosten durch zusätzliche Informationspflichten gegenüber dem jeweiligen Land oder ein erhöhter Erfüllungsaufwand ergeben. Durch die Einführung digitaler Pflegeanwendungen ergibt sich für die Träger der Sozialhilfe ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Änderungen im SGB IX entsteht den zuständigen Trägern ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand, aber kein laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die jährliche Berichterstattung zur Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber entsteht den Ländern ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Durch die Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrenze in § 5 KfzHV wird ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand erwartet.

Weitere Kosten

Geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau der Anschaffungskosten für Assistenten sind möglich.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.